

GZ BMEIA-PH.4.13.06/0002-IV.1/2018

Botschaft der Republik der Philippinen
ARES Tower, 20-21 Floor, Donau City Strasse 11
1210 Wien

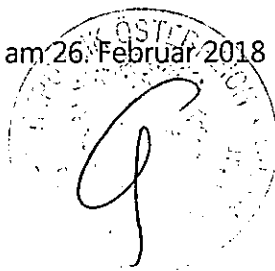
V e r b a l n o t e

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres entbietet der Botschaft der Republik der Philippinen seine Empfehlungen und beehrt sich zu dortiger Verbalnote No: VN-PH-90-2018 vom 14.02.2018 mitzuteilen, dass die dortige Anfrage bezüglich zum österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht im Anhang der geltenden Fassung des österreichischen Ehegesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Leider steht eine englische Übersetzung des Gesetzestextes von den österreichischen Justizbehörden nicht zur Verfügung, da die jeweiligen Abhandlungen nur in Österreich durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik der Philippinen die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

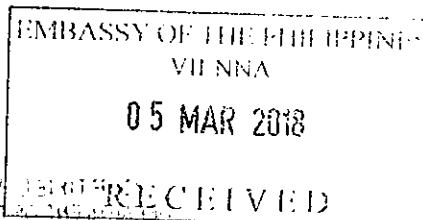
Wien, am 26. Februar 2018



CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer



Gesamte Rechtsvorschrift für Ehegesetz, Fassung vom 22.02.2018**Beachte für folgende Bestimmung**

1. Der Wortfolge im Titel „im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ ist durch die staatsrechtlichen Veränderungen derogiert worden.
2. Zwischen der Publikation im dRGBl. und im GBlÖ bestehen geringfügige - inhaltlich unbedeutende - Unterschiede im Layout. Hier wird dem dRGBl sowie der Gesetzestechnik der Novellen gefolgt.

Langtitel

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938.
StF: dRGBl. I S 807/1938

Änderung

GBIÖ Nr. 244/1938
StGBI. Nr. 31/1945
BGBI. Nr. 108/1973 (NR: GP XIII RV 93 AB 645 S. 64. BR: S. 319.)
BGBI. Nr. 412/1975 (NR: GP XIII RV 851 AB 1662 S. 149. BR: AB 1396 S. 345.)
BGBI. Nr. 331/1976 (NR: GP XIV RV 153 AB 261 S. 28. BR: 1542 AB 1546 S. 353.)
BGBI. Nr. 403/1977 (NR: GP XIV RV 60 u. 73 AB 587 S. 62. BR: AB 1695 S. 366.)
BGBI. Nr. 280/1978 (NR: GP XIV RV 136 u. 289 AB 916 S. 96. BR: 1837 AB 1838 S. 377.)
BGBI. Nr. 303/1978 (NR: GP XIV AB 917 S. 96. BR: AB 1839 S. 377. NR: Einspr. d. BR: 954 AB 977 S. 99.)
BGBI. Nr. 136/1983 (NR: GP XV RV 742 AB 1420 S. 144. BR: AB 2661 S. 432.)
BGBI. Nr. 566/1983 (NR: GP XVI RV 3 AB 78 S. 20. BR: 2757 AB 2764 S. 439.)
BGBI. Nr. 481/1985 (NR: GP XVI IA 88/A und 109/A AB 729 S. 108. BR: AB 3032 S. 468.)
BGBI. Nr. 275/1992 (NR: GP XVIII RV 216 AB 490 S. 69. BR: AB 4255 S. 553.)
BGBI. Nr. 25/1995 (NR: GP XIX IA 4/A, 21/A und 25/A AB 49 S. 12. BR: AB 4949 S. 593.)
BGBI. I Nr. 125/1999 (NR: GP XX RV 1653 AB 1926 S. 174. BR: AB 5974 S. 656.)
BGBI. I Nr. 135/2000 (NR: GP XXI RV 296 AB 366 S. 44. BR: AB 6275 S. 670.)
BGBI. I Nr. 29/2003 (NR: GP XXII RV 24 AB 47 S. 12. BR: AB 6780 S. 696.)
BGBI. I Nr. 112/2003 (NR: GP XXII RV 225 AB 269 S. 38. BR: AB 6896 S. 703.)
BGBI. I Nr. 52/2004 (VfGH) idF BGBI. I Nr. 119/2004 (VfB)
BGBI. I Nr. 92/2006 (NR: GP XXII RV 1420 AB 1511 S. 153. BR: AB 7566 S. 735.)
BGBI. I Nr. 75/2009 (NR: GP XXIV IA 673/A AB 275 S. 29. BR: AB 8146 S. 774.)
BGBI. I Nr. 135/2009 (NR: GP XXIV RV 485 AB 558 S. 49. BR: 8217 AB 8228 S. 780.)
BGBI. I Nr. 15/2013 (NR: GP XXIV RV 2004 AB 2087 S. 184. BR: AB 8845 S. 816.)
BGBI. I Nr. 59/2017 (NR: GP XXV RV 1461 AB 1528 S. 173. BR: AB 9764 S. 866.)

Präambel/Promulgationsklausel

Die Reichsregierung hat vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Text

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Erster Abschnitt Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

§ 1. (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ehemündig.

(2) Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint.

§ 2

Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen.

(3) Werden die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

B. Eheverbote

§ 6

Verwandtschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 8

Doppelehe

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

§ 9. Eine Person darf keine Ehe eingehen, bevor ihre eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

§ 10

Annahme an Kindes Statt

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

C. Eheschließung

§ 15

(1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat.

§ 17

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

SEBASTIAN WARTANOWSKI
Botschafter

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

D. Nichtigkeit der Ehe

I. Nichtigkeitsgründe

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 21

Mangel der Form

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 22

Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 23

Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Doppelehe

§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte.

Verwandtschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.

II. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 28

Klagebefugnis

(1) Ist eine Ehe auf Grund des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann die Staatsanwaltschaft und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben.

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

III. Folgen der Nichtigkeit

§ 29. (Anm.: aufgehoben durch Art. II Z 3 BGBl. Nr. 403/1977.)

§ 31

Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

(2) Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 32

Schutz gutgläubiger Dritter

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

E. Aufhebung der Ehe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 33

§ 33. Die Aufhebung einer Ehe kann nur in den Fällen der §§ 35 bis 39 und 44 dieses Gesetzes begehrt werden.

§ 34

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

II. Aufhebungsgründe

§ 35

Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 22 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, so kann das PflEGschaftsgericht sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

§ 36

Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

22 FEB 2019

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 37

Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 38

Arglistige Täuschung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

§ 39

Drohung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

III. Erhebung der Aufhebungsklage

§ 40

Klagefrist

(1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

§ 41

Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

IV. Folgen der Aufhebung

§ 42

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) In den Fällen der §§ 35 bis 37 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38 und 39 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 43

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 44

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 42.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist in ab 1. Jänner 2005 bei Gericht anhängig gemachten Verfahren auch auf vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehen anzuwenden (vgl. Art. XXXII § 9, BGBl. I Nr. 112/2003).

G. Wiederverheiratung nach Auflösung der Vorehe durch eine ausländische Entscheidung

§ 45. Geht ein Ehegatte nach Auflösung seiner Ehe durch eine ausländische Entscheidung eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deswegen nichtig, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht gegeben sind. Dies gilt nicht, wenn beide Gatten der neuen Ehe bei ihrer Eheschließung wussten, dass die ausländische Entscheidung im Inland nicht anerkannt werden kann.

Zweiter Abschnitt

Recht der Ehescheidung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 46

Die Ehe wird durch gerichtliche Entscheidung geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

B. Ehescheidungsgründe

I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfählungen)

§ 49

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfählung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfählung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfählung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfählung, insbesondere

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

II. Scheidung aus anderen Gründen

§ 50

Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 51

Geisteskrankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 52

Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 54

Vermeidung von Härten

In den Fällen der §§ 50 bis 52 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trafe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.

(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist.

Einvernehmen

§ 55a. (1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung vor Gericht schließen.

(3) Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.

C. Ausschluß des Scheidungsrechts

§ 56

Verzeihung

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.

Fristablauf

§ 57

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

(2) Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2000)

(4) Für die Sechs- und die Dreimonatsfrist gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Beachte für folgende Bestimmung

Der Bezugnahme auf die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit in der Überschrift und auf den § 58 im Abs. 1 wurde durch Art. 1 § 1 Z 1 StGBI. Nr. 31/1945 materiell derogiert.

§ 59

Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen bei Scheidung wegen Verschuldens und wegen Unfruchtbarkeit

(1) Nach Ablauf der in den §§ 57 und 58 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

(2) Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

D. Schuldausspruch

§ 60

Bei Scheidung wegen Verschuldens

(1) Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

EMILIA WETZLAMO
notary

§ 61

Bei Scheidung aus anderen Gründen

(1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 50 bis 53 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Wird die Ehe nach § 55 geschieden und hat der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag des Beklagten im Urteil auszusprechen.

E. Folgen der Scheidung**I. Name der geschiedenen Frau**

§ 62

Grundsatz

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

II. Unterhalt**a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens**

§ 66. Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.

§ 67

(1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

(2) Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.

§ 68

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden. § 67 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 68a. (1) Soweit und solange einem geschiedenen Ehegatten auf Grund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, hat ihm der andere unabhängig vom Verschulden an der Scheidung Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus jeweils auf längstens drei Jahre. Ist auf Grund der besonderen Umstände des Falles, insbesondere einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, nicht abzusehen, wann der geschiedene Ehegatte in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so kann das Gericht von einer Befristung absehen.

(2) Hat sich ein Ehegatte während der Ehe auf Grund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten gewidmet und kann ihm

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so hat ihn das Gericht jeweils auf längstens drei Jahre zu befristen, wenn erwartet werden kann, daß der geschiedene Ehegatte danach in der Lage sein wird, seinen Unterhalt, insbesondere durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, zu sichern.

(3) Der Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 oder 2 vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt, im Fall des Abs. 2 auch, weil die Ehe nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom Bedürftigen zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken.

(4) § 67 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 69

(1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 53 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Ehe nach § 55 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung der § 94 ABGB. Der Unterhaltsanspruch umfaßt jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des früheren und des neuen Ehegatten oder eingetragenen Partners, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.

(3) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 69a. (1) Der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 geschuldete Unterhalt ist einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist.

(2) Mangels einer rechtswirksamen Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im Fall einer Scheidung im Einvernehmen hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht; § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 69b. § 68a ist entsprechend anzuwenden, wenn die Ehe aus einem der in den §§ 50 bis 52 und 55 bezeichneten Gründe geschieden worden ist oder es im Fall einer Scheidung im Einvernehmen an einer wirksamen Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten fehlt.

c) Art der Unterhaltsgewährung

§ 70

(1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

22 FEB 2019

§ 71

(1) Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren.

(2) Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 72

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechthängig geworden ist.

d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs

§ 73

Selbstverschuldete Bedürftigkeit

(1) Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

(2) Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 74

Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten

§ 75. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 76 ist gemäß § 107 nicht anzuwenden.

§ 76

Wiederverheiratung des Verpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

§ 77

Tod des Berechtigten

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

(2) Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

www.ris.bka.gv.at

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Seite 11 von 23

§ 78

Tod des Verpflichteten

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

(2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 67. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(3) Eine nach § 68 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 79 ist gemäß § 107 nicht anzuwenden.

e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder

§ 79

(1) Hat ein geschiedener Ehegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgen seiner Erwerbstätigkeit einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutznießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Steht dem beitragspflichtigen Ehegatten Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

f) Unterhaltsverträge

§ 80

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

III. Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse**Gegenstand der Aufteilung**

§ 81. (1) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.

(2) Eheliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehewohnung.

(3) Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

§ 82. (1) Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 81), die

1. ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat,
2. dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen,
3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

(2) Die Ehewohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde,

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Aufteilungsgrundsätze

§ 83. (1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen; weiter auf Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen, soweit sie nicht ohnedies nach § 81 in Anschlag zu bringen sind.

(2) Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten.

§ 84. Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, daß sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren.

Gerichtliche Aufteilung

§ 85. Soweit sich die Ehegatten über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nicht einigen, hat hierüber auf Antrag das Gericht zu entscheiden.

Gerichtliche Anordnungen

§ 86. (1) Bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechts darauf und die Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an unbeweglichen körperlichen Sachen von einem auf den anderen Ehegatten sowie die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen Ehegatten an unbeweglichen körperlichen Sachen des anderen anordnen.

(2) Steht eheliches Gebrauchsvermögen im Eigentum eines Dritten, so darf das Gericht die Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich auf die Sache beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers anordnen.

§ 87. (1) Für die Ehwohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Ehegatten oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines Ehegatten anordnen. Die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an einer Ehwohnung nach § 82 Abs. 2 können die Ehegatten durch Vereinbarung ausschließen.

(2) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, daß ein Ehegatte an Stelle des anderen in das der Benützung der Ehwohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt.

§ 88. (1) Wird die Ehwohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses benützt oder das Rechtsverhältnis daran im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis begründet, so darf das Gericht eine Anordnung hinsichtlich der Benützung einer solchen Wohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Dienstwohnung zuständigen Rechtsträgers treffen, wenn

1. die Zuweisung der Wohnung deswegen, weil sie überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient, wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte oder
2. die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt benützt wird oder
3. die Wohnung vom Dienstgeber als Teil des Entgelts für die geleisteten Dienste zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Ehwohnung nach Abs. 1 dem Ehegatten zugesprochen, der nicht der Dienstnehmer ist, so hat das Gericht ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen. Das Wohnrecht dieses Ehegatten besteht nur so lange, als er sich nicht wieder verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, und kann von ihm nicht auf andere Personen übergehen oder übertragen werden.

§ 89. Bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse kann das Gericht die Übertragung von Vermögenswerten, gleich welcher Art, von einem auf den anderen Ehegatten und die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts an einer Wohnung zugunsten eines Ehegatten anordnen.

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

§ 90. (1) Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann.

(2) Für gemeinsames Wohnungseigentum der Ehegatten kann das Gericht nur die Übertragung des Anteils eines Ehegatten am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auf den anderen anordnen.

Ausgleich von Benachteiligungen

§ 91. (1) Hat ein Ehegatte ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor Einbringung der Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vor Einbringung der Klage aufgehoben worden ist, frühestens zwei Jahre vor dieser Aufhebung eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in einer Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen.

(2) Wurde eheliches Gebrauchsvermögen oder wurden eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein solches Unternehmen sonst verwendet, so ist der Wert des Eingebrauchten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen. Bei der Aufteilung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit jedem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten ehelichen Ersparnisse aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.

(3) Gehört eine körperliche Sache, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient hat, zu einem Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, und bleibt nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe nur einem Ehegatten der Gebrauch dieser Sache erhalten, so hat das Gericht dies bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse zugunsten des anderen Ehegatten angemessen zu berücksichtigen.

Schulden

§ 92. Bezüglich der im § 81 Abs. 1 und im § 83 Abs. 1 genannten Schulden kann das Gericht bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Durchführung der Aufteilung

§ 93. In seiner Entscheidung hat das Gericht auch die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen zu treffen und die näheren Umstände, besonders in zeitlicher Hinsicht, für deren Erfüllung zu bestimmen. Sind mit der Durchführung der Entscheidung Aufwendungen verbunden, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher Ehegatte sie zu tragen hat.

Ausgleichszahlung

§ 94. (1) Soweit eine Aufteilung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erzielt werden kann, hat das Gericht einem Ehegatten eine billige Ausgleichszahlung an den anderen aufzuerlegen.

(2) Das Gericht kann eine Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen, tunlich gegen Sicherstellung, anordnen, wenn dies für den Ausgleichspflichtigen wirtschaftlich notwendig und dem Ausgleichsberechtigten zumutbar ist.

Erlöschen des Aufteilungsanspruchs

§ 95. Der Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Übergang des Aufteilungsanspruchs

§ 96. Der Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Verträge

§ 97. (1) Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung ehelicher Ersparnisse oder die Aufteilung der Ehwohnung regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens regeln, bedürfen der Schriftform.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(2) Von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens mit Ausnahme der Ehewohnung kann das Gericht bei der Aufteilung nur abweichen, soweit die Vereinbarung in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil unbillig benachteiligt, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar ist.

(3) Von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung der Ehewohnung durch einen Ehegatten kann das Gericht bei der Aufteilung nur abweichen, soweit der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.

(4) Weicht das Gericht von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung ab, ist insbesondere auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für solche Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geschlossen haben.

Haftung für Kredite

§ 98. (1) Entscheidet das Gericht (§ 92) oder vereinbaren die Ehegatten (§ 97 Abs. 5, gegebenenfalls § 55a Abs. 2), wer von beiden im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht auf Antrag mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, daß derjenige Ehegatte, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge wird. Dieser Antrag muß in der Frist nach § 95 gestellt werden.

(2) Der Ausfallsbürge nach Abs. 1 kann - vorbehaltlich des § 1356 ABGB - nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

1. Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
2. Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt sowie
3. Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

Müßte der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müßten die angeführten Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es ihrer nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Überdies kann der Bürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig verkündet worden ist (§ 21 ZPO), dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für Österreich

B. Ergänzungsvorschriften

§ 102. (1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre und Personen zu verstehen, denen ein Sachwalter nach § 268 ABGB bestellt ist.

§ 104

§ 43 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Fall, daß die Todeserklärung durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben oder berichtigt wird.

§ 107. Die §§ 76 und 79 sind nicht anzuwenden.

C. Verfahrensvorschriften

(Anm.: § 108 aufgehoben durch Art. II Z 7 BGBl. Nr. 566/1983)

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

D. Übergangsbestimmungen

I. Trennung der Ehe dem Bande nach

§ 109

Die Trennung der Ehe dem Bande nach gemäß den bisherigen Gesetzen gilt als Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Trennung der Ehe dem Bande nach steht die richterliche Lösung einer Ehe nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht und die vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe gleich.

§ 110

Ein Urteil, das auf Grund des bisherigen Rechts ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach diesem Gesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht rechtfertigten.

§ 111

(1) Für die Leistung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Vorschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsverfahren auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügungen über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe. Ist eine Entscheidung über das Verschulden noch nicht gefällt worden, so steht sie den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben.

§ 112

(Anm.: gegenstandslos)

Beachte für folgende Bestimmung

§ 113 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 113

Die Fristen des § 57 enden frühestens sechs Monate, die Fristen des § 58 frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II. Scheidung der Ehe von Tisch und Bett

§ 114

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett steht die Trennung der Ehe von Tisch und Bett nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht gleich.

§ 115

(1) Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der Ehe im Sinne dieses Gesetzes ausgesprochen werde. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen im Lande Österreich hat, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Eine Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne dieses Gesetzes gleich. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich zu übermitteln. Dieses veranlaßt die Anmerkung im Eheregister (Trauungsmatrik).

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(3) In Ansehung der Vermögensverhältnisse bleibt es bei der anlässlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung. Jedoch gelten für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(4) Der nicht aus seinem Verschulden von Tisch und Bett geschiedene Ehegatte behält das gesetzliche Erbrecht. Dem Ehegatten aus einer späteren Ehe steht es nur zu, wenn ein Ehegatte aus der früheren Ehe nicht vorhanden oder wenn er nicht erbberechtigt ist.

(5) An einem kraft Gesetzes, Satzung oder Vertrags einem Ehegatten zustehenden Anspruch (Anwartschaft) auf einen Versorgungsgenuß wird nichts geändert. Ein Verzicht auf den Versorgungsgenuß ist wirksam, wenn er dem eigenen Ehegatten oder dessen Ehegatten aus der späteren Ehe oder der Stelle gegenüber erklärt worden ist, die zur Anweisung der Dienst- und Ruhebezüge des eigenen Ehegatten berufen ist; einer ausdrücklichen Annahme des Verzichts bedarf es nicht.

§ 116

Die Feststellung eines Ehebruchs in einem Urteil auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung wie nach § 9 die Feststellung eines Ehebruchs in einem Scheidungsurteil.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 117 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 117

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.

III. Ungültigerklärung der Ehe

§ 118

(1) Die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Für die vor dem 1. Mai 1934 vor einem Priester der katholischen Kirche geschlossenen Ehen gelten ausschließlich die Vorschriften, die vor diesem Tage in Kraft standen. Sie sind auch maßgebend, wenn die Ehegatten einer vor dem staatlichen Trauungsorgan abgeschlossenen Ehe ihre Eheerklärung nach dem 30. April 1934 vor einem katholischen Priester erneuert haben.

(2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach diesem Gesetz die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, so finden jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe Anwendung. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten am 1. April 1938 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben und der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

§ 119

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe für ungültig erklärt, wurden ihr die bürgerlichen Rechtswirkungen aberkannt oder wurde eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung für vollstreckbar erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne dieses Gesetzes. § 31 ist nicht anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 120 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 120

(1) Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren (Verfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen) ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der Ehe nur fortzusetzen, wenn ein am Verfahren bereits Beteiligter, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Einleitung eines solchen Verfahrens befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(2) Eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 121 Abs. 2 und 3 sind durch Zeitablauf gegenstandslos.

IV. Besondere Bestimmungen über die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen

§ 121

(1) Eine mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte Ehe gilt als eine von Anfang an gültige Ehe, es sei denn, daß auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1939 gestellten Antrags gerichtlich festgestellt wird, daß die Ehegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben. In diesem Falle ist die Ehe für nichtig zu erklären. Ist ein Ehegatte vor dem 1. April 1938 gestorben, so tritt an die Stelle dieses Tages der Todestag des Ehegatten. Der Nichtigerklärung steht nicht entgegen, daß die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gerichten etwa für gültig erklärt worden sein sollte.

(2) Der Antrag kann von jedem der beiden Ehegatten und von dem Ehegatten der früheren Ehe gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten der späteren Ehe im Lande Österreich gelegen ist, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Das Gericht hat nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Anhängige Verfahren zur Untersuchung der Gültigkeit einer mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe wegen dieses Ehehindernisses sind einzustellen.

§ 122

(1) Wird in der Frist des § 121 ein Antrag nicht gestellt oder wird er rechtskräftig abgewiesen, so gilt die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, mit der Eingehung der späteren Ehe als im Sinne dieses Gesetzes geschieden.

(2) Ist die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist, von Tisch und Bett geschieden, so finden die Vorschriften des § 115 Abs. 3 bis 5 Anwendung. Diese Vorschriften sind sinngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, nicht von Tisch und Bett geschieden war. Für die Leistung des Unterhalts gelten in diesen Fällen, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Entscheidung steht den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, wobei für die Frage des Verschuldens maßgebend ist, welcher der Ehegatten einen Tatbestand gesetzt hat, der als Scheidungsgrund in Betracht käme. Wird die Schuldlosigkeit beider Ehegatten festgestellt, so gilt § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 sinngemäß.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 123 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 123

(1) Beschlüsse auf Grund von Anträgen nach § 121 sind den antragsberechtigten Personen zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung der rechtskräftigen Beschlüsse ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich mitzuteilen. Dieses veranlaßt, daß, wenn dem Antrag stattgegeben wurde, im Eheregister (Trauungsmatrik) die Nichtigerklärung der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe, wenn aber der Antrag abgewiesen wurde, die Scheidung der früheren Ehe im Sinne dieses Gesetzes angemerkt wird.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Beachte für folgende Bestimmung

§ 124 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 124

(1) Beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien wird eine Sammelstelle für die nach § 121 gestellten Anträge und für die auf Grund dieser Anträge ergangenen Beschlüsse errichtet. Der Sammelstelle ist von jedem Antrag eine Abschrift und von jedem rechtskräftigen Beschluß über einen solchen Antrag eine Ausfertigung zu übermitteln.

(2) Das Nähere über die Einrichtung der Sammelstelle regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Wien.

(3) In die Sammlung kann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag ist vom Bezirksgericht Innere Stadt in Wien eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß vor dem 1. Jänner 1939 ein Antrag nicht eingelangt ist, oder daß ein Antrag eingelangt ist und welcher rechtskräftige Beschluß darüber ergangen ist.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 125 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 125

(1) Wurde vor dem 1. Jänner 1939 in einem Falle des § 121 ein Antrag nicht gestellt, so hat der Ehegatte, der die spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen hat, und wenn er nicht mehr am Leben ist, sein Ehegatte aus der späteren Ehe die Pflicht, ohne Verzug beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag zu stellen, die Anmerkung der Scheidung der früheren Ehe gemäß diesem Gesetz im Eheregister (Trauungsmatrik) zu veranlassen. Liegen die Voraussetzungen für diese Eintragung vor, so hat das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag mit einem dies bestätigenden Vermerk dem Amte des Reichsstatthalters zur weiteren Verfügung zu übermitteln. Zur Antragstellung berechtigt ist auch der Ehegatte aus der früheren Ehe. Dem Antrag sind Trauungsscheine über beide Ehen und der Bescheid über die Nachsicht vom Bande der früheren Ehe anzuschließen oder doch darin genaue Angaben über die Eheschließungen und die Nachsichterteilung zu machen.

(2) Ein Ehegatte, der schuldhaft der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte an Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 126 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 126

Eingaben, Protokolle und Beilagen gemäß den §§ 124 und 125 sind gebührenfrei.

§ 127

Ist eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen worden ist, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärt worden, so sind die Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, unter denselben Voraussetzungen zum Unterhalt verpflichtet, wie wenn die Ehe gültig geschlossen und geschieden worden wäre. Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann auf Grund dieser Vorschrift ein Unterhalt nicht begehrt werden. Das Gericht, das über die vermögensrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat, hat festzustellen, ob sich ein Ehegatte während der Dauer der Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Scheidungsgrund anzusehen wäre, wenn die Ehe gültig wäre. § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß.

V. Aufhebung bisheriger Vorschriften**§ 128**

Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

www.ris.bka.gv.at

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Seite 19 von 23

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 129

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1938 in Kraft. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2 und 3, des § 117 Abs. 2, des § 120 Abs. 2 und des § 121 Abs. 3 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 130

(1) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

(2) Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Juli 2018

§ 131. Für das Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017 (2. ErwSchG), gilt Folgendes:

1. Die §§ 1, 15, 22, 28, 29, 35, 39a, 40, 41, 47, 50, 54, 61, 69 und 69b samt Überschriften, die Überschrift vor § 31 und der Entfall der §§ 2, 3, 51 und 102 samt Überschriften in der Fassung des 2. ErwSchG treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.
2. §§ 1 und 22 in der Fassung des 2. ErwSchG sind anzuwenden, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 2018 begründet wird. Die §§ 28, 29, 35, 39a, 40, 41, 47, 50, 54, 61, 69 und 69b in dieser Fassung sind auf Verfahren anzuwenden, in denen der verfahrenseinleitende Schriftsatz nach dem 30. Juni 2018 bei Gericht eingebracht wurde.

Artikel II

Sinngemäße Geltung ehe- und gebührenrechtlicher Bestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 412/1975, zu den §§ 62 – 65 und 105, dRGBl. I S 807/1938)

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den geschiedenen Ehemann:

1. die §§ 62 bis 65 und 105 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973;

(Anm.: Z 2 gegenstandslos aufgrund Art. III Z 2 des BG BGBl. Nr. 566/1983.)

(Anm.: Z 3 gegenstandslos aufgrund Art. IV des BG BGBl. Nr. 566/1983.)

(Anm.: Z 4 gegenstandslos aufgrund TP 12 F lit. c Z 3 GGG, BGBl. Nr. 501/1984.)

Artikel V

Schlußbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 412/1975, zu dRGBl. I S 807/1938)

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht der Abs. 2 etwas anderes bestimmt, mit dem 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Der Abs. 1 des § 93 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Art. I und der Abs. 3 des § 93, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, sowie der Art. II treten mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Bei den Ehen, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1976 geschlossen werden, erwirbt die Frau wie bisher den Familiennamen des Mannes.

Artikel VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 25/1995, zu § 65, BGBl. Nr. 807/1938)

1. Dieses Bundesgesetz tritt, sofern nichts anderes angeordnet ist, mit 1. Mai 1995 in Kraft.

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden.
3. Der § 65 Ehegesetz und Tarifpost 12 lit. c Z 3 Gerichtsgebührengesetz sind in Verfahren weiter anzuwenden, die vor dem 7. November 1994 anhängig gemacht worden sind.

Artikel VII

Inkrafttreten, Aufhebung einer Gesetzesbestimmung,

Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 125/1999, zu §§ 47, 48, 68a, 69b, 82 und 91, dRGBL. I S 807/1938)

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.
2. Der ungarische Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht wird aufgehoben.
3. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Scheidungsklagen, die auf §§ 47 oder 48 Ehegesetz gestützt wurden, sind die bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen anzuwenden.
4. §§ 68a und 69b Ehegesetz sind auf Unterhaltsansprüche auf Grund von Scheidungen anzuwenden, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht geschlossen war.
5. § 82 Abs. 2 und § 91 Ehegesetz sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes auf Ansprüche auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse auf Grund von Scheidungen, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht geschlossen war, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.
6. § 382e Abs. 1, 2 und 4 EO ist in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten anzuwenden, wenn die Entscheidung erster Instanz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht ergangen ist. § 382e Abs. 3 EO ist auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitete Verfahren dieser Art nicht anzuwenden.

Artikel 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 82, 87, 97 und 98, dRGBL. I S 807/1938)

- § 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Artikel XVIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 403/1977, zu den §§ 23 und 29, dRGBL. I S 807/1938)

- § 2. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren und die Ehe, aus der es stammt, nach den §§ 23 und 29 des Ehegesetzes für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes festgestellt worden, so ist seine Unehelichkeit nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen.

Artikel 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 82, 87, 97 und 98, dRGBL. I S 807/1938)

- § 3. § 181 ABGB, § 95 AußStrG, die §§ 82, 87, 97 und 98 EheG sowie § 460 ZPO sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn der verfahrenseinleitende Antrag oder die Klage nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingebracht wird.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

www.ris.bka.gv.at

Seite 21 von 23

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Artikel 18**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 82, 87, 97 und 98, dRGBL. I S 807/1938)

§ 4. Auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehepakete sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Artikel XXIII**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. Nr. 280/1978, zu den §§ 61, 66, 67 und 69, dRGBL. I S 807/1938)

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen gelten rückwirkend auch für die Mitwirkung eines Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet worden ist; für den Beginn der Verjährung ist das Ende des Monats maßgebend, in dem die Leistung erbracht worden ist.

(Anm.: Abs. 2 UR zum ABGB, JGS Nr. 946/1811.)

(3) Der § 55 Ehegesetz und der Abs. 2 des § 45a ZPO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind in einem bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren nicht anzuwenden, es sei denn, die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, ist noch nicht geschlossen (§ 76 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

(4) Die §§ 61 und 69 Ehegesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn das Urteil, mit dem die Ehe geschieden wird oder worden ist, auf der bisher geltenden Fassung des § 55 Ehegesetz beruht.

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse sowie die §§ 66 und 67 Ehegesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Rechtskraft des auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe lautenden Urteils vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingetreten ist oder, sofern das Verfahren über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch anhängig ist, die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, schon geschlossen ist (§ 76 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

(6) Soweit die in den Abs. 2 bis 5 bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind, ist das bisher geltende Recht maßgeblich.

Artikel XXXI**Justizverwaltungsmaßnahmen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 112/2003, zu den §§ 45 und 107, dRGBL. I S 807/1938)

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an Verordnungen erlassen sowie sonstige organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Jänner 2005 in Wirksamkeit gesetzt werden.

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 112/2003, zu § 45, dRGBL. I S 807/1938)

§ 9. § 45 Ehegesetz ist in ab 1. Jänner 2005 bei Gericht anhängig gemachten Verfahren auch auf vor dem Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehen anzuwenden.

7. Hauptstück**Schluss- und Übergangsbestimmungen.****Artikel 79****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 135/2009, zu den §§ 9, 24, 28, 67, 69, 75 und 88, BGBl. Nr. 807/1938)

(1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

First section

Right of marriage

A. Marital ability

§ 1.

(1) Persons who have reached the age of 18, are marriageable.

(2) The court shall declare on the basis of its application a person who has reached the age of 16 as marriageable, if the future spouse is of age and she / he / she appears to be mature for such marriage.

§ 2

Incapacity

Anyone who is legally incompetent can not marry.

§ 3

Consent of the legal representative and the legal guardian

(1) Anyone who is underage or otherwise legally incompetent requires the consent of his legal representative to enter into a marriage.

(2) He also requires the consent of the person to whom he is entitled.

(3) If the consent required under subsections (1) and (2) is refused, the court shall, at the request of the fiancé who is required to do so, replace it if there are no justified reasons for the refusal.

B. marriage bans

§ 6

Relationship

A marriage may not be concluded between blood relatives of a straight line and between full or half-bred siblings, irrespective of whether the kinship is based on marital or illegitimate birth.

§ 8th

Bigamy

No one is allowed to marry before his previous marriage has been annulled or dissolved.

§ 9. A person may not marry before their registered partnership has been annulled or dissolved.

**CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs**

22 FEB 2019


**JONATHAN A. HIPE
Signing Officer**

**YAGUO GUATEMALA
SECRETARÍA DE ASUNTOS EXTERNO
2019 FEB 22 10:00**

SECRETARÍA DE ASUNTOS EXTERNO

**SECRETARÍA DE ASUNTOS EXTERNO
2019 FEB 22 10:00**

§ 10

Adoption to child instead

A marriage shall not be concluded between an accepted child and his offspring on the one hand, and the acceptor on the other, as long as the legal relationship established by the assumption exists.

C. Marriage

§ 15

- (1) A marriage is only concluded when the marriage has taken place before a registrar.
- (2) A registrar within the meaning of paragraph 1 shall also be deemed to be someone who, without being a civil registrar, has publicly exercised the office of registrar and has registered the marriage in the marriage register.

§ 17

Form of marriage

- (1) The marriage is concluded by the fact that the fiancée in person and in the presence announce before the registrar the want to marry each other.
- (2) The statements cannot be made under a condition or a time determination

D. Nullity of marriage

I. Nullity reasons

§ 20. A marriage is void only in cases where this is determined in §§ 21 to 25 of this Act.

§ 21

Lack of form

- (1) A marriage is void if the marriage has not taken place in the manner prescribed by § 17.
- (2) However, the marriage shall be deemed valid from the outset if the spouses have lived together as spouses for five years or, if one of them died before death, until their death but at least three years as spouses because at the end of the five years or at the time of the death of one spouse, the action for annulment

§ 22

Lack of legal competence or judgment ability

- (1) A marriage is void if one of the spouses was legally incompetent at the time of the marriage or was in a state of unconsciousness or a temporary disturbance of mental activity.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS
2019 FEB 22 10:58 AM

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS
2019 FEB 22 10:58 AM

(2) However, the marriage shall be regarded as valid from the beginning if the spouse, after the loss of incapacitation, unconsciousness or disturbance of mental activity, indicates that he wishes to continue the marriage.

§ 23

Name marriage and nationality marriage

(1) A marriage is void if it is exclusively or predominantly for the purpose of enabling the woman to keep the family name of the man or the acquisition of the citizenship of the man, without the marriage cohabitation to be justified.

(2) However, the marriage shall be deemed to be valid from the outset if the spouses have lived together as spouses for five years or, if one of them has died before marriage, until his death but at least three years as a spouse because at the end of the five years or at the time of the death of one spouses, the action for annulment is brought.

Bigamy

§ 24. A marriage is null and void if a party lived at the time of its closure with a third person in valid marriage or registered partnership.

Relationship

§ 25. A marriage is void if it is contrary to the prohibition of § 6 contrary between blood relatives.

II. Invocation of nullity

§27

No one can invoke the nullity of a marriage unless the marriage has been annulled by court order.

§ 28

Legal standing

(1) If a marriage is null and void on the basis of § 23 of this Act, only the public prosecutor can bring an action for annulment.

(2) In all other cases of invalidity, the Public Prosecutor's Office and each of the spouses, in the case of Paragraph 24, the former spouse or registered partners may bring an action for annulment. If the marriage is dissolved, only the public prosecutor can bring an action for annulment.

(3) If both spouses have died, an action for annulment can no longer be brought

III. Consequences of nullity

§ 29. (Note: repealed by Art. II No. 3 BGBl. No. 403/1977.)

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

2019 FEB 22 10:00 AM
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

§ 31

Propriety relations of the spouses

(1) If only one of the spouses has failed to recognize the nullity of the marriage at the time of the marriage, the relationship between the spouses and the spouses shall be applied mutatis mutandis in the case of divorce. In this case, a spouse who was aware of the nullity of the marriage at the marriage is treated as a spouse declared guilty.

(2) A spouse who has not known the nullity of the marriage at the time of marriage may declare to the other spouse, within six months after the marriage has been finally declared void, that it is responsible for the relationship between them and the consequences of the nullity should stop. If he makes such a declaration, the provision of paragraph 1 shall not apply.

§ 32

Protection of bona fide third parties

To a third party, the nullity of the marriage can only be used to object to a legal transaction between him and one of the spouses, or a valid judgment between them, if the marriage is already in effect at the time the legal transaction is made or at the moment of license declared void or the nullity was known to the third party.

E. Annulment of marriage

I. General regulations

§ 33

§ 33. The annulment of a marriage can be sought only in the cases of §§ 35 to 39 and 44 of this Act.

§ 34

The marriage is suspended by court order. It is dissolved with the legal validity of the judgment.

II. Grounds for revocation

§ 35

Lack of consent of the legal representative

(1) A spouse may seek annulment if he was limited at the time of the marriage or in the case of § 22 (2) at the time of the confirmation of his ability to work and his legal representative had not given consent to the marriage or confirmation. As long as the spouse is limited in the ability to work, only his legal representative can demand the annulment of the marriage.

(2) The annulment is excluded if the legal representative has authorized the marriage or if the spouse, has become fully able to act or has indicated that he wishes to continue the marriage.

(3) If the legal representative refuses the permit without good reason, the court of jurisdiction may replace it at the request of a spouse.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

§ 36

Misconception about the marriage or about the person of the other spouse

- (1) A spouse may seek the annulment of marriage if he did not know at the time of marriage that the marriage was a marriage, or if he knew, but did not wish to give a declaration that he intended to marry, The same applies if the spouse was wrong in the person of the other spouse.
- (2) The annulment is excluded if the spouse has indicated after discovery of the mistake that he intends to continue the marriage.

§ 37

Misunderstanding of circumstances affecting the person of the other spouse

- (1) A spouse may seek the annulment of the marriage if, at the time of the marriage, he was mistaken about such circumstances concerning the person of the other spouse, which, knowing the facts and having properly assessed the nature of the marriage, prevented him from entering into the marriage,
- (2) The annulment is excluded if the spouse has, after discovering the error, indicated that he wishes to continue the marriage, or if his request for the annulment of marriage does not appear to be morally justified in view of the previous arrangement of the spouses' marital life,

§ 38

Willful deception

- (1) A spouse may seek the annulment of marriage if he has been deceived by fraudulent misrepresentation of circumstances which prevented him from entering into the marriage, having regard to the facts of the case and having properly assessed the nature of the marriage.
- (2) The annulment is excluded if the deception has been committed by a third party without the knowledge of the other spouse, or if the spouse has revealed, after discovery of the deception, that he intends to continue the marriage.
- (3) Due to a deceit about financial circumstances, the annulment of the marriage can not be coveted.

§ 39

Threat

- (1) A spouse may seek the annulment of the marriage if it has been unlawfully determined by threat to enter into the marriage.
- (2) The annulment shall be excluded if the spouse, having ceased the predicament justified by the threat, has indicated that he intends to continue the marriage.

**CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs**

22 FEB 2019


**JONATHAN A. HIPE
Signing Officer**

VERIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

**JONATHAN A. HIPE
Signing Officer**

cohabitation of their nature can not be expected. In particular, a serious marriage misconduct occurs when a spouse has broken the marriage or inflicted physical violence or serious emotional distress on the other. Anyone who has committed a misconduct can not covert the divorce if, according to the nature of his misconduct, and in particular the connection between the misconduct of the other spouse and his own fault, his divorce petition is genuinely unjustified, with a proper appraisal of the nature of the marriage.

II. Divorce for other reasons

§ 50

Behavior based on mental disorder

A spouse may desire divorce if, as a result of the other spouse's conduct, which can not be considered a marriage offense because it is based on a mental disorder, marriage is so deeply shattered that the restoration of a life-companion marriage is can not expected.

§ 51

text

§ 51

Mental illness

A spouse may desire divorce if the other is mentally ill, the illness has reached such a degree that the spiritual union between the spouses is abolished, and a restoration of that community can not be expected.

§ 52

text

§ 52

Contagious or nauseating disease

A spouse may desire divorce if the other is suffering from a serious contagious or disgusting illness and their cure or removal of the risk of infection can not be expected in the foreseeable future.

§ 54

text

§ 54

Avoiding hardening

In the cases of §§ 50 to 52, the marriage may not be divorced if the divorce request is morally unjustified. This is usually to be assumed if the dissolution of the marriage would hit the other spouses exceptionally hard. Whether this is the case depends on the circumstances, including the duration of the marriage, the age of the spouses, and the cause of the illness.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Dissolution of a common household

§ 55.

(1) If the common household of the spouses has been suspended for three years, each spouse may seek their divorce for profound and irremediable divorce. The petition for divorce is not to be granted if the court is convinced that the restoration of a life-community corresponding to the nature of marriage is to be expected.

(2) The request for divorce shall not be granted at the request of the defendant spouse, even if the spouse seeking the divorce has caused the disorganization solely or predominantly and the divorced spouses are more severely affected by the divorce than the plaintiff's spouse rejecting the divorce petition. Consideration must be given to all the circumstances of the case, in particular to the duration of the marital partnership, the age and health of the spouses, the well-being of the children and the duration of the dissolution of the common household.

(3) In any case, the petition for divorce must be granted if the common household of the spouses has been repealed for six years.

§ 55a.

(1) If the conjugal cohabitation of the spouses has been suspended for at least half a year, both confess to the irretrievable disintegration of the marital relationship, and if there is agreement between them on the divorce, they may jointly seek divorce.

(2) The marriage may only be divorced if the spouses have a written agreement in relation to the care of their children or custody, the exercise of the right to personal contacts and the maintenance obligation in respect of their children as well as their maintenance relationships and the statutory property rights cancel each other in court in case of divorce.

(3) An agreement according to para. 2 is not required if a final and final court decision has already been given on these objects. The fact that the necessary court approval for such an agreement does not yet exist is not to be considered in the case of divorce.

C. Exclusion of divorce law

§ 56

Forgiveness

The right to divorce for negligence does not exist if it follows from the behavior of the injured spouse that he forgave the wrongfulness of the other or did not perceive it as martially destructive.

Deadline

§ 57

(1) The right to a divorce for culpability expires if the spouse does not bring the claim within six months. The period begins with the knowledge of the reason for divorce. It does not run as long as the spouses' domestic community is abolished. If the guilty spouse demands that the other party

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

ESPAÑA
MANTAROL

establish the community or bring the claim for divorce, the period shall start from receipt of the request.

(2) Divorce is no longer permissible if ten years have elapsed since the divorce.

(Note: Paragraph 3 repealed by BGBI. I No. 135/2000)

(4) For the six- and three-month period, section 40 (3) and (4) shall apply mutatis mutandis.

§ 59

Note for the following purpose

The reference to the divorce for infertility in the title and to § 58 in para. 1 was made by Art. I § 1 Z 1 StGBI. No. 31/1945 materially derogated.

§ 59

Subsequent assertion of divorce grounds in case of divorce for negligence and infertility

(1) After expiry of the time limits specified in §§ 57 and 58, a divorce reason may still be asserted during a divorce dispute if the time limit has not yet elapsed when filing the claim.

(2) Marriage offenses, on which a divorce action can no longer be established, can be asserted after the expiry of the time limits of § 57 in support of a divorce action founded on other divorces.

D. Statement of guilt

§ 60

In case of divorce due to fault

(1) If the marriage is divorced because of fault of the defendant, this shall be stated in the judgment.

(2) If the defendant has filed a counterclaim and the marriage is divorced due to fault of both spouses, both are found guilty. If the fault of one spouse is considerably more difficult than that of the other, it must be stated at the same time that his guilt predominates.

(3) Even if no counterclaim has been filed, the plaintiff's complicity shall be declared at the request of the defendant if the marriage is divorced on account of a deficiency of the defendant and he could have sued for divorce at the time of filing the claim or later. If the defendant has already lost the right to seek a divorce because of the plaintiff's fault, the claim must nonetheless be granted if that is equitable. Paragraph 2 sentence 2 applies accordingly.

§ 61

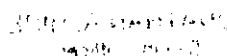
Divorce for other reasons

(1) If the marriage is divorced on complaint and counterclaim and if only one spouse is at fault, this shall be stated in the judgment.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPEC
Sining Officer



(2) If the marriage was divorced solely on the basis of the provisions of §§ 50 to 53 and if the defendant could have filed a complaint or later for divorce of the plaintiff at the time of filing the claim, it is also without charge of a counterclaim at the request of the defendant say that the plaintiff is at fault. If the defendant has already lost the right to seek a divorce because of the plaintiff's fault, the claim must nonetheless be granted if that is equitable.

(3) If the marriage is divorced according to § 55 and the plaintiff has caused the disorganization solely or predominantly, this shall be stated in the judgment at the request of the defendant.

E. Consequences of divorce

I. Name of the divorced woman

§ 62

Principle

The divorced woman keeps the surname of the man.

II. Maintenance

a) Maintenance obligation in case of divorce due to fault

§ 66. The spouse who is solely or predominantly indebted to the other, as far as his income from property and the income from a gainful occupation that may be expected of him in the circumstances, is not sufficient to provide adequate support according to the living conditions of the spouses.

§ 67

(1) If the spouse, alone or predominantly guilty, would jeopardize his own reasonable maintenance by granting the maintenance stipulated in § 66, taking into account his other obligations, he must pay only as much as he considers necessary and the assets and assets Employment of divorced spouses is equitable. If the debtor has to provide support for a minor unmarried child or a new spouse or registered partner, the needs and economic conditions of these persons must also be taken into account.

(2) A spouse shall be exempted from the obligation to provide maintenance under the conditions of paragraph (1) if the other person can dispose of the maintenance of the principal of his property.

§ 68

If both spouses are guilty of divorce, but no one bears the preponderant debt, then the spouse, who can not sustain himself, may be granted a contribution to his or her maintenance if and to the extent that this takes into account the needs and the assets and employment relationships of the other spouse. The contribution obligation can be limited in time. Section 67 (1) sentence 2 applies accordingly.

**CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs**

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

§ 68a.

(1) Insofar as and as long as a divorced spouse can not reasonably be expected to be self-sustaining due to the care and upbringing of a common child, taking into account his or her well-being, the other has to provide for his own needs, irrespective of the fault of the divorce. The unacceptability of self-preservation is suspected as long as the child has not completed the fifth year of age. If the maintenance claim is determined by a court, it shall be limited in each case accordingly, beyond the fifth year of life of the youngest child in each case for a maximum of three years. If it is not possible to foresee when the divorced spouse will be able to sustain himself, due to the special circumstances of the case, in particular the child's special need of care, the court may refrain from setting a time limit.

(2) If, during the marriage, a spouse has, due to the consensual arrangement of the marital partnership, been responsible for the financial management and, if necessary, for the care and education of a common child or the care of a relative of one of the spouses, he may, owing to the resulting lack of employment opportunities, for example, because of a lack of vocational training or continuing education, the duration of the marital partnership, his or her age or health, are not expected to be wholly or partially self-sustaining, the other spouse will be responsible for the divorce regardless of the fault to grant his need for life. If the maintenance claim is determined by a court, it must be limited to three years in each case if it can be expected that the divorced spouse will then be in a position to secure his or her maintenance, in particular through reasonable employment.

(3) The maintenance claim under subsection (1) or (2) does not diminish or exist insofar as the granting of the maintenance would be unreasonable because the person in need has unilaterally committed particularly serious misconduct or grossly culpable or is for an equally grave cause, in the case of Paragraph 2 also, because the marriage took only a short time. The more weighty these reasons are, the more likely it is to require the needy to cover their maintenance with the proceeds of employment other than a decent job or from the tribe of his fortune.

(4) § 67 para. 1 applies accordingly.

b) Maintenance of divorce for other reasons

§ 69

(1) If the marriage is divorced solely for one of the reasons stated in §§ 50 to 53 and if the judgment contains a statement of guilt, the provisions of §§ 66 and 67 shall apply mutatis mutandis.

(2) If the marriage has been divorced according to § 55 and if the judgment contains the sentence pursuant to § 61 (3), then the defendant's spouse's maintenance claim also applies after divorce under § 94 ABGB. In any case, the maintenance claim also includes the reimbursement of contributions to the voluntary insurance of the defendant spouse in the statutory health insurance. When assessing the maintenance claim, the debtor's obligation to provide maintenance for a new spouse or registered partner shall not be taken into account unless, on consideration of all circumstances, in particular the age and health of the former and the new spouse or registered partner, that duration their common household with the debtor and the welfare of their children, on grounds of equity.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(3) If the judgment does not contain a statement of guilt, the spouse who requested the divorce must grant the other the maintenance if and to the extent that this takes into account the needs and the assets and employment relationships of the divorced spouses and the maintenance according to § 71 Relatives of the claimant equals the equity. Section 67 (1) sentence 2 and (2) apply mutatis mutandis.

§ 69a

text

§ 69a. (1) The maintenance owed on the basis of an agreement pursuant to § 55a (2) shall be deemed equivalent to a legal maintenance insofar as it is appropriate to the living conditions of the spouses.

(2) In the absence of a legally binding agreement on spousal relationships between spouses in the event of divorce, one spouse shall provide maintenance to the other, to the extent that this is in consideration of the needs and wealth and employment relationships of the divorced spouses and the persons subject to maintenance under Section 71 Relatives of the claimant equal the equity; Section 67 (1) sentence 2 and (2) apply mutatis mutandis.

§ 69b

text

§ 69b. § 68a shall apply mutatis mutandis if the marriage has been divorced for one of the reasons specified in §§ 50 to 52 and 55 or in the case of a divorce in agreement on an effective agreement on the maintenance relationships of the spouses is missing.

c) Type of maintenance payments

§ 70

(1) Maintenance shall be granted by payment of a money supply. The amount is payable monthly in advance. The debtor must provide security if there is a risk that he will seek to escape his maintenance obligation. The nature of the security depends on the circumstances.

(2) Instead of the money supply, the beneficiary may demand a severance payment in capital if there is good cause and the obligated party is not unduly burdened with it.

(3) The debtor owes the full monthly amount even if the claimant dies during the month.

§ 71

(1) The divorced spouse who is subject to maintenance shall be liable to the relative's relatives. However, if the obligated party, taking into account his other obligations, would jeopardize his own adequate maintenance, the relatives are liable before the divorced spouse. If a divorced spouse is not entitled to a maintenance claim against the other spouse, the relatives of the claimant must provide maintenance in accordance with the general provisions on maintenance obligations.

**CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs**

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

(2) The relatives shall also be liable if the prosecution of the spouse under maintenance obligation is precluded or considerably impeded in Germany. In this case, the claim against the spouse is transferred to the relative who has provided the support. The transfer can not be claimed to the detriment of the person entitled to maintenance.

§ 72

text

§ 72

In the past, the beneficiary may demand performance or compensation for non-performance only from the time the maintenance debtor has defaulted or the maintenance claim has become exhausted.

d) limitation and elimination of the maintenance claim

§ 73

Self-inflicted neediness

(1) A dependent who is in need of moral responsibility may only claim the need for provisional maintenance.

(2) Any additional demand caused by gross negligence on the part of the claimant does not justify a claim for increased maintenance.

§ 74

text

§ 74

Forfeiture

The claimant forfeits the right to maintenance if, after the divorce, he becomes guilty of a serious misconduct against the obligated person or if he behaves indecent or indecent against his will.

§ 75

text

Remarriage or justification of a registered partnership of the claimant

§ 75. The obligation to pay maintenance lapses with the remarriage or justification of a registered partnership of the claimant.

§ 76

Note for the following purpose

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

§ 76 is not applicable according to § 107.

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

text

§ 76

Remarriage of the debtor

If the person remarried, the provisions of § 1604 of the German Civil Code on the Influence of the Property Code on the Maintenance Obligations apply mutatis mutandis.

§ 77

Death of the claimant

(1) The maintenance claim expires upon the death of the claimant. Only insofar as it is directed to fulfillment or compensation for non-performance in the past or refers to sums which are due on the death of the claimant, does he subsequently continue to exist.

(2) The obligated party shall bear the funeral expenses, insofar as this is equitable and the costs can not be obtained from the heirs.

§ 78

text

§ 78

Death of the debtor

(1) Upon the death of the debtor, the maintenance obligation shall pass to the heirs as inheritance obligation.

(2) The heir shall be liable without the limitations of section 67. However, the claimant must submit the reduction of the pension to an amount which, having regard to the circumstances of the heir and the earning capacity of the estate, corresponds to equitable value.

(3) A contribution obligation imposed on a spouse according to § 68 shall expire upon the death of the debtor.

§ 79

Note for the following purpose

§ 79 is not applicable according to § 107.

e) contribution to the upkeep of the children

§ 79

(1) If a divorced spouse has to give maintenance to a common child, the other person shall make an appropriate contribution to the costs of subsistence from the income of his estate and the income from his gainful employment, insofar as these are not covered by the use of the child's assets. The claim is not transferable.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019

JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

31100 J.A. Hipe
50310 2019.2

(2) If the dependent spouse is responsible for the person of the child, he may withhold the contribution for his own use for the maintenance of the child.

§ 80

text

f) maintenance contracts

§ 80

The spouses may agree on the maintenance obligation for the period following the divorce. If an agreement of this kind has been made before the divorce decree comes into force, it is not null and void simply because it has facilitated or made possible the divorce; it shall, however, be null and void if, in the context of the agreement, the spouses have asserted a divisional ground which no longer exists or no longer exist or if otherwise indicated by the content of the agreement or in other circumstances of the case that it is contrary to common customs.

III. Distribution of marital property and marital savings

Subject of the division

§ 81. (1) If the marriage is divorced, annulled or annulled, the conjugal utility and the marital savings shall be divided among the spouses. In the division, the debts that are related to marital property and marital savings are to be brought to bear.

(2) Matrimonial endowments are the movable or immovable bodily things which, during upright marital cohabitation, have served the use of both spouses; this includes the household effects and the marriage dwelling.

(3) Matrimonial savings are investments of whatever kind which the spouses have accumulated during an upright marital relationship and which, by their nature, are usually intended for sale.

§ 82

text

§ 82. (1) The division is not subject to property (§ 81), the

1. a spouse was brought into the marriage, acquired by death or given to him by a third party, Second serve the personal use of a spouse alone or the exercise of his profession, Third belong to a company or 4th Shares in a company are, unless they are mere investments.

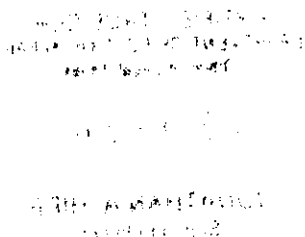
(2) The marriage dwelling which a spouse has brought into the marriage or acquired by death or which has been given to him by a third party shall be included in the apportionment, if agreed, if the other spouse relies on their continued use to secure their life needs or if a common child has a need to be considered for their continued use. The same applies to household effects if the other spouse relies on its continued use to secure their life needs.

§ 83

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer



text

Allocation principles

Section 83. (1) The division shall be made in accordance with fairness. Particular attention should be paid to the weight and scope of the contribution of each spouse to the acquisition of marital property and to the accumulation of marital savings and to the welfare of the children; continue to debts, which are connected with the marital life expenditure, as far as they are not brought anyway according to § 81 in attack.

(2) Contribution shall also include the maintenance of the benefit, the participation in the acquisition, unless otherwise agreed, the management of the common household, the care and education of common children and any other conjugal assistance.

§ 84

text

§ 84. The division should be made in such a way that the spheres of life of the divorced spouses touch each other as little as possible in the future.

§ 85

text

Judicial division

§ 85. If the spouses do not agree on the division of marital property and marital savings, the court has to decide on this request.

§ 86

text

Judicial orders

§ 86. (1) In the division of matrimonial property, the court may transfer ownership of movable property or a right to expectancy and the transfer of ownership and other rights in immovable property from one spouse to another and the creation of rights in rem or legal relationships in favor of one spouse to immovable bodily matters of the other.

(2) If matrimonial property is owned by a third party, the court may order the transfer of rights and obligations relating to the property only with the consent of the owner.

§ 87

text

§ 87. (1) For the marriage dwelling, the court may, if it is used by virtue of the property or other right of one or both spouses, transfer the property or the real right from one spouse to the other or

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

RECEIVED
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

marriage, or if the marriage was terminated before bringing the action, at the earliest two years prior to that marriage Abolition of marital property or marital savings in a manner contrary to the arrangement of the spouses' living conditions during the marriage, the value of the missing shall be included in the apportionment.

(2) If matrimonial property or legitimate savings were contributed or otherwise used for a business in which one or both spouses owns a share, the value of the person or person employed shall be included in the apportionment. However, the allocation shall take account of the extent to which each spouse has benefited from the contribution or use and the extent to which the spousal savings contributed or used stemmed from the profits of the company. The existence of the enterprise may not be endangered by the division.

(3) Where a physical property which has served the interests of both spouses during an upright marital relationship belongs to an undertaking to which one or both spouses are entitled, then, after divorce, annulment or annulment of the marriage, only one spouse shall remain in possession of that spouse The court shall give due consideration to this in the division of marital property and marital savings in favor of the other spouse.

§ 92

text

debts

§ 92. With regard to the debts mentioned in § 81 (1) and § 83 (1), the court may determine which spouse is obliged to pay in the internal relationship.

§ 93

text

Implementation of the division

§ 93. In its decision, the court must also make the necessary arrangements for its execution and determine the more precise circumstances, especially in terms of time, for their fulfillment. If there are expenses connected with the execution of the decision, the court shall, at its reasonable discretion, decide which spouse to bear.

§ 94

text

compensation

Section 94. (1) To the extent that a division under the above provisions can not be obtained, the court shall order one spouse to pay the other a reasonable compensation.

(2) The court may order a deferral of the payment or its payment in partial amounts, effectively against seizure, if this is economically necessary for the counterparty and reasonable for the equalizer.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

Expiry of the allocation claim

§ 95. The right to the division of marital property and marital savings expires if he is not recognized by a contract or settlement within one year after the entry into force of the divorce, annulment or annulment of marriage or judicially asserted.

§ 96

text

Transfer of the division claim

§ 96. The right to divide marital property and marital savings is inheritable, transferable and pledgeable, whether living or on death, as far as he has been recognized by contract or settlement or has been asserted in court.

§ 97

text

contracts

§ 97. (1) Agreements that regulate in advance the allocation of marital savings or the division of the marital home require the form of a notarial act in order to be legally valid. Agreements which regulate in advance the division of the other legitimate assets must be in writing.

(2) The court may deviate from a previously agreed agreement on the distribution of matrimonial savings and marital property other than marital dwellings only if the agreement, taken as a whole, considers part of the assets to be included in the apportionment at the time of the apportionment decision unreasonably disadvantaged, so that the tumbler is unreasonable.

(3) The court may only deviate from a previously concluded agreement on the use of the marital home by a spouse if the other spouse or a common child can not sufficiently cover his or her life needs or suffer a significant deterioration in his living conditions.

(4) If the court deviates from an agreement concluded in advance, particular consideration shall be given to the structure of marital relationships, the duration of the marriage and the extent to which the agreement preceded legal advice and the form in which it was concluded.

(5) Paragraphs 1 to 4 shall not apply to such agreements concluded by the spouses in connection with the proceedings for divorce, annulment or annulment of marriage.

Liability for loans

§ 98. (1) If the court decides (§ 92) or if the spouses agree (§ 97 (5), if applicable § 55a (2)), whichever party is obliged to pay credit obligations to which both are liable, Thus, upon request, the court shall pronounce, with effect for the creditor, that the spouse who is obliged to pay internally becomes the main debtor and the other is the default guarantor. This application must be made in the time limit under § 95.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

SECRETARY GENERAL
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS

(2) Subject to § 1356 of the Austrian Civil Code (ABGB), the default guarantor pursuant to paragraph 1 may be prosecuted only for the amount which can not be recovered by the principal debtor within a reasonable period of time, even though the creditor is against him after obtaining an execution order

1.

Carriage or salary execution and

2.

Execution on a property known to the creditor of the principal debtor, which obviously provides cover for the claim, as well as

3.

Collateral available to the creditor.

If the execution title had to be obtained abroad, or if the execution measures referred to had to be carried out abroad, it would not be necessary to do so unless it was possible or unreasonable for the creditor.

(3) In addition, the guarantor, to whom the legal dispute against the principal debtor has been announced in good time (§ 21 ZPO), can only counter the creditor with objections that are not justified in his person, insofar as he can also levy the principal debtor.

§ 102

text

Third section

Special provisions for Austria

B. Additional requirements

§ 102. (1) Children who are unable to work are to be understood as children under the age of seven and persons over the age of seven who do not have the use of reason.

(2) Under-restricted persons are minors over the age of seven and persons to whom a guardian has been appointed pursuant to § 268 ABGB.

§ 104

text

§ 104

Section 43 (2) sentence 2 applies in the event that the declaration of death is annulled or corrected by court order.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

(4) The spouse who is not divorced from his fault of the table and bed retains the statutory right of inheritance. The spouse of a later marriage is only entitled to it if a spouse from the previous marriage does not exist or if he is not entitled to a right to inherit.

(5) Nothing shall be changed in a claim (entitlement) to a benefit by virtue of a law, by-laws or contract of a spouse. A waiver of benefit is effective if it has been declared to the spouse or spouse of the subsequent marriage or the place called to instruct the spouse's benefits and rest; an explicit acceptance of the waiver is not required.

§ 116

text

§ 116

The finding of an adultery in a judgment on divorce of the marriage of table and bed has the same effect as after § 9 the finding of an adultery in a divorce judgment.

§ 117

Note for the following purpose

§ 117 is obsolete due to the passage of time.

§ 117

(1) Any pending divorce proceedings for bed and table marriage shall continue as divorce proceedings under the provisions of this Act if the request is subsequently amended. A new ground of divorce within the meaning of this law can still be asserted. Both are also admissible in appeals. Otherwise the claim should be dismissed.

(2) Pending applications for a consensual divorce between a table and a bed must be rejected.

§ 118

text

III. Invalidation of the marriage

§ 118

(1) The validity of a marriage concluded prior to the entry into force of this Act shall be governed by the previous laws. For the marriages concluded before 1 May 1934 before a priest of the Catholic Church, only the regulations that came into effect before that day are valid. They are also relevant if the spouses of a marriage completed before the state marriage body have renewed their marriage declaration after April 30, 1934 before a Catholic priest.

(2) If the reason for the invalidity is similar to one of the reasons justifying the annulment of marriage under this Act, the provisions of this Law on the annulment of marriage shall apply. The deadline for the annulment ends at the earliest one year after the entry into force of this Act.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPEC
Signing Officer

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS

JOHN A. MARSHALL
Signing Officer

(3) A marriage invalid under previous laws shall be deemed to be valid from the beginning if the spouses lived together as spouses on 1 April 1938 and the reason on which the invalidity is based does not constitute an annulment under the provisions of that law could lead to the annulment of the marriage.

Section 119

text

Section 119

If a marriage was declared invalid before the entry into force of this Act, if it was denied the civil legal effects, or if an ecclesiastical invalidity decision was declared enforceable, this shall be deemed to be a declaration of invalidity within the meaning of this Act. § 31 is not applicable.

§ 120

Note for the following purpose

§ 120 is obsolete due to the passage of time.

text

§ 120

(1) A pending invalidity proceeding (procedure for withdrawing the effects of civil law) shall continue as a procedure for annulment or annulment of marriage only if a party already involved in the proceedings who would be entitled to initiate such proceedings in accordance with the provisions of that law so requests , Otherwise, set the procedure.

(2) An ecclesiastical invalidation decision can no longer be declared enforceable.

IV. Special Provisions on Marriages Concluded with Forbearance of the Matrimonial Marriage

§ 121

(1) A marriage concluded with indulgence from the marriage obstacle of the marriage bond and not already declared legally invalid shall be deemed to be a marriage valid from the beginning, unless, on the basis of an application submitted before 1 January 1939, it is established by court order On 1 April 1938, spouses no longer lived together as spouses. In this case, the marriage is annulled. If a spouse died before 1 April 1938, the day of death of the spouse takes the place of this day. The annulment is not precluded by the fact that the marriage should have been validated by the courts before the entry into force of this law.

(2) The application may be made by either spouse or by the spouse of the previous marriage. Responsible is the district court, in whose parish the last common residence of the spouses of the later marriage in the country Austria is located, if it is missing at such, the district court Innere Stadt in Vienna. The court shall, in accordance with the provisions of the procedure, bargain and decide upon disputes.

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

2019 FEB 22

DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
OFFICE OF LEGAL AFFAIRS

(3) Everyone can inspect the collection. Upon request, the District Court of Innere Stadt in Vienna must issue a written confirmation that an application has not been submitted by 1 January 1939, or that an application has been received and which final decision has been taken.

§ 125

Note for the following purpose

§ 125 is obsolete due to the passage of time.

text

§ 125

(1) If, before 1 January 1939, an application was not filed in a case of § 121, the spouse who has concluded the later marriage with the indulgence of the marriage party and if he is no longer alive has his spouse from the later marriage, the obligation to apply without delay to the District Court of the Inner City in Vienna, the notice of divorce of the former marriage according to this law in the marriage register (marriage matriculation) to arrange. If the prerequisites for this registration are met, the District Court of Innere Stadt in Vienna must forward the application with a confirmation confirming this to the Office of the Reichsstattheater for further disposition. The spouse of the previous marriage is also entitled to submit an application. The application must be accompanied by a marriage certificate for both marriages and a certificate of indulgence from the bond of the previous marriage, or at least details of the marriage and indulgence.

(2) A spouse who culpably fails to comply with the obligation incumbent on him under subsection (1) commits an offense and is punished by the courts for money of up to one hundred and fifty Reichsmarks or arrest of up to six weeks.

§ 126

Note for the following purpose

§ 126 is obsolete due to the passage of time.

text

§ 126

Entries, minutes and enclosures in accordance with §§ 124 and 125 are free of charge.

§ 127

text

§ 127

If a marriage concluded with forbearance by the marriage party has been annulled because of this obstacle, the spouses shall, if nothing has been agreed, be obliged to maintain it under the same conditions as if the marriage were validly closed and divorced would have been. For the period prior to the entry into force of this law, maintenance can not be demanded under this provision. The

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPEC
Signing Officer

court which has to decide on the property rights has to determine whether a spouse committed guilty behavior for the duration of the marriage, which could be considered a divorce ground if the marriage were valid. Section 111 (1) sentences 4 and 5 shall apply mutatis mutandis.

§ 128

text

V. Repeal of previous regulations

§ 128

Provisions of Austrian law concerning objects regulated by this Act shall cease to be effective upon the entry into force of this Act.

§ 129

text

Fourth section

final provisions

§ 129

This law comes into force on 1 August 1938. The provisions of § 112 (2) and (3), § 117 (2), § 120 (2) and § 121 (3) shall come into force on the day following the promulgation.

§ 130

text

§ 130

(1) Where reference is made to provisions that are repealed or amended by this Act or the provisions issued pursuant to this Act, the referral shall receive its content from the corresponding new regulations.

(2) A referral shall be deemed equal if the applicability of the provisions referred to in paragraph 1 is tacitly assumed.

§ 131

text

Entry into force and transitional provisions from 1 July 2018

CERTIFIED TRUE COPY
DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Office of Legal Affairs

22 FEB 2019


JONATHAN A. HIPE
Signing Officer

1947-1948
The first of the two
years of the
1947-1948

1947-1948
The first of the two
years of the
1947-1948